



Für unsere Stadt.

**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
**Fraktion im Rat der Stadt Einbeck**

SPD-Stadtratsfraktion Einbeck · Herderstraße 3 · 37574 Einbeck

Frau  
Bürgermeisterin  
Dr. Sabine Michalek  
Teichenweg 1  
37574 Einbeck

Postadresse:

Fraktionsvorsitzender  
Rolf Hojnatzki  
Herderstraße 3  
37574 Einbeck  
Tel.: 05561 97 20 76  
Mobil: 0173 2 94 29 48  
eMail: rolf@hojnatzki.de

Parteibüro:

SPD-fraktion im Rat der Stadt Einbeck  
Altendorfer Straße 35  
37574 Einbeck  
Tel.: 05561 27 27

20.10.2017

**Antrag der SPD Fraktion**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

hiermit stelle ich für die SPD-Fraktion zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Rechnungsprüfung am 07.11.2017 folgenden Antrag:

**"Konzept zur Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Einbeck"**

Der Zukunftsvertrag hat die Deckung von Defiziten ermöglicht, die insbesondere als Folge der kommunalen Finanzierung der Deutschen Einheit und den Folgen der Massenarbeitslosigkeit entstanden waren. Dazu haben das Land Niedersachsen und die Kommunen Mittel in gleicher Höhe zur Ablösung von 75 % der Kassenkredite zur Verfügung gestellt (für Einbeck insgesamt 24,15 Mio. €).

Aufgrund der Synergien aus der Fusion der Stadt Einbeck mit der Gemeinde Kreiensen und der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung konnten auch die verbliebenden Fehlbeträge (7,4 Mio. €) 2015 vorzeitig und vollständig abgebaut werden. Darüber hinaus werden in jedem Jahr deutliche Überschüsse erwirtschaftet.

Gemäß § 9 des Zukunftsvertrages endet dieser bei Einhaltung der Vorschriften des § 23 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO (jetzt Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKV), längstens jedoch nach einem Zeitraum von zehn Jahren nach Vertragsabschluss.

§ 23 KomHKV (vormals GemHKVO) „Dauernde Leistungsfähigkeit“ lautet wie folgt:

„Die dauernde Leistungsfähigkeit wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn

1. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist,
2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist,

3. Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie für kommunale Anstalten und Eigen- sowie Beteiligungsgesellschaften entweder im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder aus den Rücklagen gedeckt werden können,
4. die Einlösbarkeit von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und die Deckung von Fehlbeträgen, soweit sie nicht bereits im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung veranschlagt sind, als nicht von vornherein unrealistisch anzusehen ist und
5. in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

Im Rahmen der Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit kann der konsolidierte Gesamtabschluss berücksichtigt werden.“

Die Vorgaben gemäß § 23 KomHKV sind erfüllt, da

- a) alle Fehlbeträge bereits 2015 vollständig getilgt wurden,
- b) alle Ergebnishaushalte der mittelfristigen Finanzplanung deutliche Überschüsse ausweisen,
- c) in den Bilanzen für jedes Haushaltsjahr voraussichtlich eine positive Nettoposition ausgewiesen bleibt,
- d) inzwischen eine Rücklage aus Überschüssen erwirtschaftet wurde, um unvorhersehbare Defizite in der Zukunft abdecken zu können.

Der Zukunftsvertrag ist damit erfüllt. Ein weiteres starres Festhalten an den Vorgaben führt nicht zu mehr Leistungsfähigkeit, sondern insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen und der Personalentwicklung zu Fehlentwicklungen und gefährdet Zukunftschancen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt der Aufsichtsbehörde die Erfüllung und damit Beendigung des Zukunftsvertrages anzuzeigen.

Zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit verpflichtet sich der Rat der Stadt Einbeck für die Dauer der 20. Wahlperiode einen Eckwertebeschluss als verbindliche Grundlage für die zu verabschiedenden Haushaltssatzungen für die Jahre 2018 bis 2021 zu fassen.

Zu den verbindlichen Eckpunkten zählen:

1. Ausweis von Überschüssen im Ergebnishaushalt für jedes Haushaltsjahr.
2. Verpflichtung zum Schuldenabbau im Rahmen der Tilgung des Darlehens zur Finanzierung des Ankaufs des Neuen Rathauses von 450 T€ p.a., mindestens aber innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung.

3. Ausschluss einer Neuverschuldung in jedem Haushaltsjahr, es sei denn sie dient der rentierlichen Finanzierung von Maßnahmen (Eine Maßnahme ist dann rentierlich, wenn die Netto-Einsparungen im Ergebnishaushalt für die Dauer der Darlehenstilgung die Aufwendungen für Kreditzinsen, Abschreibungen deutlich übersteigen.)

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Hojnatzki  
Fraktionsvorsitzender